

**Amtsgericht München**

Az.: 331 C 5531/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
1811/21 BS04SW

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter [REDACTED] am 11.07.2022 ohne mündliche  
Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 83,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.05.2022 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin aus dem der Rechnung vom [REDACTED], Rechnungsnummer [REDACTED], zugrundeliegenden Werkvertrag gegen das [REDACTED].



Zug-um-Zug zu tenorieren, worauf auch die Klageabweisung im Übrigen basiert.

Entscheidungserheblich ist allein, ob die von Beklagtenseite vorgenommenen konkreten Abzugspostitionen, d.h. die Fahrzeugreinigung und Innenraum-Desinfektion, erstattungsfähig sind. Das Gericht erachtet die geltend gemachten Abzüge insgesamt als unberechtigt bzw. umgekehrt und den Rechnungsbetrag vollständig für erstattungsfähig.

### **Werkstattrisiko**

Grundsätzlich streitet für einen Geschädigten, welcher die unfallbedingt an seinem Fahrzeug entstandenen Schäden durch eine Werkstatt instandsetzen lässt, das sog. *Werkstatt- bzw. Prognoserisiko*. Die vom Geschädigten zur Mängelbeseitigung von ihm beauftragten Drittunternehmer sind regelmäßig nicht seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB im Verhältnis zum Schädiger, so dass der Geschädigte im Rahmen des Anspruchs auf Erstattung des erforderlichen Geldbetrages nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich nicht das so genannte Werkstattrisiko zu tragen hat (vgl. nur LG Hagen, Urteil vom 04.12.2009, Az: 8 O 97/09 m.w.N.). Dieses muss vielmehr in der Sphäre des Schädigers verbleiben, denn es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 BGB gewährte Möglichkeit der Ersetzung ist kein Korrefat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn, sondern der Schädiger haftet ebenfalls für Folgeschäden, die während der Reparatur eines verunfallten Kfz durch Fehler der Reparaturwerkstatt entstehen (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az: VI ZR 42/73). Die Ersatzpflicht erstreckt sich vor allem auch auf diejenigen Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten – etwa durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt – verursacht worden sind (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, Az: 17 U 107/04). Den beschränkten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt, vor allem, sobald er, wie im vorliegenden Fall, eine Fachwerkstatt mit der Unfallinstandsetzung beauftragt, also die Schadensbehebung in die Hände von Fachleuten gibt.

Der gefestigten Rechtsprechung zum Werkstattrisiko, welcher sich auch das erkennende Gericht anschließt, liegt eine Interessenabwägung zu Gunsten des Geschädigten zugrunde. Maßgebend ist insoweit eine subjektbezogene Schadensbetrachtung, die die konkreten Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten berücksichtigt: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte, der das Unfallfahrzeug selbst zur Reparatur

gibt, nach § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeuges erforderlich ist (BGHZ 63, 182, 183; BGHZ 115, 3364, 367). Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die zur Instandsetzung des Unfallfahrzeuges heranziehen muss (BGHZ 63, 182, 184). In diesem Sinne ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen (BGHZ 63, 182, 184; BGHZ 115, 364, 369). Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einfluss stattfinden muss (vgl. BGHZ 63, 182, 185). Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2, Satz 1 BGB darf nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll (BGHZ 132, 373, 376; BGHZ 155, 1, 5).

Zentraler Bezugspunkt dieser Rechtsprechung ist mithin die Schutzwürdigkeit des Geschädigten, welche jedoch nicht unbegrenzt besteht. So muss der Schädiger beispielsweise in der Reparaturkostenkalkulation eines privaten Sachverständigengutachtens enthaltene, aber nicht unfallbedingt erforderlicher Reparaturkosten nicht in jedem Fall übernehmen. Es steht nämlich insoweit ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gegen den vom Geschädigten privat beauftragten Sachverständigen oder die Reparaturfirma im Raum (OLG Köln, Urteil vom 2.6.2010, Az. 26 U 30/08, vgl. Rn. 20 gemäß Juris-Zitierung).

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts hat die Instandsetzungsarbeiten durchführende Reparaturfirma andere Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten als der Geschädigte. Insbesondere kann die Reparaturfirma grundsätzlich erkennen, inwieweit ihre Kosten überhöht sind bzw. den zu fachgerechten Unfallinstandsetzung erforderlichen Rahmen überschreiten. Der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des erforderlichen Geldbetrages zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) ist nicht auf den Ausgleich (bezahlter) Rechnungsbeträ-

ge des Geschädigten gerichtet, sondern auf Befriedigung des Finanzierungsbedarfs des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrages (st. Rspr. des BGH, vgl. etwa Urteil vom 24.10.2017, Az. VI ZR 61/17 = NJW 2018, 693, 694 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall streitet nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Ergebnis das Werkstatttrisiko für die Geschädigte und Klägerin in vollem Umfang. Es sind auch nicht deshalb erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit des Werkstatttrisikos veranlasst, weil das unstrittig von der Klägerin eingeholte private Sachverständigengutachten Reparaturkosten in Höhe von 10.558,03 € netto aufführt und die Werkstattrechnung Kosten von 10.884,07 € netto. Denn die Positionen, welche in Streit stehen, sind sowohl im Gutachten als auch in der Reparaturrechnung beinahe identisch aufgeführt. Für das Gericht ist weder ausreichend vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, wie die Klägerin eine überhöhte Abrechnung einzelner Positionen erkennen können soll. Insbesondere trägt die Klagepartei unbestritten vor, dass die konkrete Reparatur nach Gutachten beauftragt wurde. Es erschließt sich für das Gericht nicht, wie die Klägerin die von Beklagtenseite behauptete Überhöhung erkennen hätte können und sodann auf fehlende Erforderlichkeit kommen hätte sollen. Die Klägerin durfte sich auf das Gutachten vom [REDACTED], Anlage K1, verlassen und davon ausgehen, dass die Kosten in der Rechnung damit erforderlich sind, welche für diese konkrete Position angesetzt wurden. Ob es tatsächlich um eine erforderliche Maßnahme handelt, ist im Rahmen der abgetretenen Ansprüche zwischen der Beklagten und der ausführenden Werkstatt zu klären.

Die Klagepartei trägt nachvollziehbar vor, dass die Klägerin aufgrund der Berechnungsgrundlage des Gutachtens die Reparatur gemäß des Gutachtens in Auftrag gegeben hat. Nach Auffassung des Gerichts ist es im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei den von Beklagtenseite gekürzten Positionen um erforderliche Reparaturmaßnahmen handelt. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Beweiserhebung zur Erforderlichkeit der strittigen in der Rechnung enthaltenen Positionen, namentlich durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, nicht veranlasst. Ein Sachverständigengutachten ist für die streitgegenständlichen Ansprüche des Geschädigten, für den das Werkstatttrisiko streitet, nicht entscheidungserheblich. Vielmehr ist diese Frage im Rahmen von abgetretenen, etwaigen Ansprüche der Beklagten gegenüber der Reparaturwerkstatt zu klären.

#### **Indizwirkung der Rechnung**

Streitig war im vorliegenden Fall insbesondere, ob der von der Klagepartei vorgelegten Reparatur-

rechnung vom [REDACTED], Anlage K2, eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit des insoweit verlautbarten Aufwands zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zukommt. Dass diese Rechnung durch die Klägerin bereits (vollständig) bezahlt worden ist, wurde von der Beklagten bestritten. Die Klagepartei hat dazu im Rahmen der Replik vorgetragen, dass es nicht darauf ankomme, ob die Rechnung von der Klägerin in Vorleistung beglichen wurde.

Trotz einer noch nicht vollständig beglichener Rechnung kommt dieser nach Auffassung des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall eine Indizwirkung dergestalt zu, dass die in der Rechnung verlautbarten Aufwendungen tatsächlich den erforderlichen Reparaturaufwand widerspiegeln. Der erforderliche Herstellungsaufwand bestimmt sich nämlich nicht allein nach Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch nach den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Behebung des eingetretenen Schadens (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90 sowie jüngst BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19). Insofern ist eine *subjektbezogene Schadensbetrachtung* zu Grunde zu legen: Der Geschädigte, der nach Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Reparaturkosten entsprechend dieses Gutachtens Reparaturauftrag erteilt und sich sodann gemäß der eingegangenen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Reparaturwerkstatt deren Werklohnanspruch ausgesetzt sieht, soll am Risiko, dass die Reparaturkosten tatsächlich zur Wiederherstellung erforderliche Maß übersteigen, nur in dem Maße beteiligt werden, in welchem er hierauf tatsächlich Einfluss nehmen kann. Daran anknüpfend kommen dem Geschädigten die Vorteile der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nicht zugute, wenn er auch im Rahmen seiner Erkenntnismöglichkeiten bei sorgfältiger Prüfung der Reparaturrechnung hätte erkennen können, dass hier überhöhte Positionen bzw. nicht zur Behebung des unfallbedingten Schadens erforderliche Positionen in Rechnung gestellt werden oder wenn ihn in sonstiger Weise ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Reparaturwerkstatt trifft. Letzteres ist weder vorgetragen noch erkennbar.

Die Grundsätze der subjektbezogenen Schadensbetrachtung konkretisieren das im Schadensrecht verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot: Dieses gilt nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten zumutbaren und unter Berücksichtigung der individuellen Lage und der konkreten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19). Diese Einflussmöglichkeiten hat die Klägerin hier vorliegend ausgeschöpft.

Dem liegt eine Risikobewertung zu Gunsten des Geschädigten zugrunde. Diese greift nach Auffassung des erkennenden Gerichts in gleicher Weise, ob nun der Geschädigte die Rechnung be-

reits beglichen hat oder noch nicht vollständig beglichen hat. Unzweifelhaft ist der Geschädigte auch im vorliegenden Fall dem Werklohnanspruch der Reparaturwerkstatt ausgesetzt. Auch wenn also der Geschädigte die Reparaturrechnung noch nicht vollständig beglichen hat, kann er hierauf in Anspruch genommen und ggf. verklagt werden.

Nichts anderes ergibt sich aus der jüngeren Rechtsprechung des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei noch nicht beglichener Honorarrechnung (vgl. BGH, Urteil vom 19.7.2016, Az. VI ZR 491/15 sowie BGH, Urteil vom 5.6.2018, Az. VI ZR 185/16 = DAR 2018, 674). Die sich aus dieser Rechtsprechung ergebende Wertung, dass einer unbeglichener Honorarrechnung im Falle einer Zession keine Indizwirkung zukomme, ist auf die hier im Raum stehende Fallkonstellation nicht übertragbar. Zwar trifft es zu, dass derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich ist, nicht pauschal durch den in Rechnung gestellten Betrag abgebildet wird, sondern dem tatsächlich zur Befriedigung des Finanzierungsbedarfs des Geschädigten objektiv erforderlichen Geldbetrag zur Durchführung der Reparatur entspricht (BGH, Urteil vom 5.6.2018, Az. VI ZR 185/16 = DAR 2018, 674, 675). Unter Berücksichtigung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten bildet jedoch im hier zu entscheidenden Fall, wenn der Geschädigte nach Maßgabe eines Sachverständigengutachtens reparieren lässt, der in der Rechnung verlautbarte Betrag denjenigen Aufwand ab, der aus Sicht des Geschädigten zur Durchführung der Reparatur erforderlich ist. Der Geschädigte hat nämlich aufgrund des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens einen konkreten Anhaltspunkt, in welcher Größenordnung Reparaturkosten voraussichtlich anfallen werden und ist im Vertrauen hierauf eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns eingegangen.

Das erkennende Gericht kann im vorliegenden Fall nicht der Auffassung der Beklagten folgen, dass der nicht bezahlten Rechnung keine Indizwirkung zukomme. Das erkennende Gericht hält an der Rechtsauffassung fest, dass bei einer nicht bezahlten *Sachverständigenrechnung* eine andere Konstellation und Interessenlage gegeben sind als im Fall einer nicht beglichener *Reparaturrechnung* nach zuvor eingeholtem Sachverständigengutachten und darauffolgend, für den Laien nicht erkennbar überhöhten Abweichungen bei den Reparaturkosten.

#### **Zug um Zug gegen Abtretung**

Der berechtigter Zahlungsanspruch der geschädigten Klägerin in Höhe der restlichen Reparaturkosten von 83,68 € war aufgrund der Beanstandung der Reparaturrechnung durch die Beklagte vorliegend Zug um Zug gegen Abtretung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs der Klägerin

gegen die Reparaturwerkstatt wegen etwaig überhöhter Abrechnung zu gewähren.

Zinsen sind der Klägerin wie beantragt ab Rechtshängigkeit zuzusprechen, §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 291 BGB. Die Klage wurde am 06.05.2022 zugestellt. Gem. § 187 Abs. 1 BGB analog ist der nächste Tag maßgeblich.

#### **Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Streitwert**

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Einbeziehung der gelten gemachten Zinsen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5

80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein **elektronisches Dokument**, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.



Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 12.07.2022

■ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ■  
am: 12.07.2022 07:08